

Der Karikaturenstreit im säkularisierten Staat – Wie weit reichen Meinungsfreiheit und Toleranz?

Thomas Knieper* / Marie-Theres Tinnefeld**

* Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, Institut für Sozialwissenschaften, Abteilung Medienwissenschaften, Bienroder Weg 97, D-38106 Braunschweig, t.knieper@tu-braunschweig.de

** Hochschule München, Lothstr. 64, D-80335 München, tinnefeld@cs.hm.edu

Schlagnvorte: Bekenntnisfreiheit, Ehrenschtutz, Ethik, Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit, Ikonologie, Islam, kommunikative Freiheitsrechte, Karikatur, Kunst, Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit, Mohammed, Mohammed-Karikaturen, Menschenrechte, politische Karikatur, Kultur, kulturelle Identität, Presse, Pressefreiheit, Presserat, Prophet, Religion, Religionsfreiheit, Respekttoleranz, säkularisierter Staat, stellungnehmende Karikatur, Toleranz, Vermutungs- und Schmähhkritik-Formel, Vorzensur, Weltanschauungsfreiheit, Zensur

Abstract: Die Mohammed-Karikaturen, die im September 2006 in der dänischen Zeitung „Jyllands-Posten“ erschienen sind, lösten Monate danach internationale Debatten und gewaltsame Proteste in Ländern des Nahen und Mittleren Ostens aus. Dies führte dazu, dass die Karikaturen bis heute in zahlreichen Ländern Europas nachgedruckt werden. Die globale politische Debatte rund um die Veröffentlichungen berührt – auf der allgemeinen Ebene – den Charakter des säkularisierten Staates und seine Rechtfertigung, die ihm historisch von den Menschenrechten her zugewachsen ist. Im Besonderen fühlen sich Muslime durch die beißende visuelle Auseinandersetzung mit ihrer Religion und seiner Symbolgestalt verletzt und intolerant behandelt. Die Presse hält dagegen „contentbezogene“ Beschränkungen, insbesondere staatliche „Veröffentlichungsverbote“ im Sinne von „prior restraints“, rechtlich für unzulässig. Ist trotz Freiheit der Meinungsäußerung eine Rücksichtsnahme der Presse auf das religiöse Empfinden Andersgläubiger ethisch geboten? Vor dem Hintergrund kommunikativer Freiheitsrechte soll die komplexe Diskussion durch eine klärende Interpretation der Darstellungen vereinfacht werden.

1. Einleitung

Die umstrittene Mohammed-Karikatur des Zeichners Kurt Westergaard,¹ die erstmals in der Jyllands-Posten-Serie am 30. September 2005 in Dänemark veröffentlicht worden ist,² erschien als Nachdruck 2006 zunächst auf der Titelseite einer überregionalen deutschen Tageszeitung und bis heute in weiteren europäischen Tageszeitungen. Sie zeigt den Kopf des Propheten Mohammed mit einem Turban, der zugleich eine Bombe darstellt. Eine nach rechts oben wegstehende Zündschnur ist fast vollständig abgebrannt. In der Mitte der Bombe befindet sich eine in Grün gehaltene Inschrift in arabischer Sprache, die das islamische Glaubensbekenntnis darstellt: „Aschadu an la ilaha ill Allah wa aschadu anna Muhammadan Rasul Allah“ (Ich bezeuge, es gibt keinen Gott außer Allah; und ich bezeuge, Mohammed ist der Gesandte Allahs).³ Bei der umstrittenen Darstellung handelt es sich um die grafische Hybridisierung von Mohammed mit einer Bombe (Technik der grafischen Transformation⁴) und damit um eine Visualisierung des Propheten als Selbstmordattentäter bzw. Terrorist. Für Muslime stellt dies eine Beleidigung des Propheten und einen unmittelbaren Angriff auf ihre Religion dar. Das erklärt, warum eine Religionsbeschimpfung den Achtungsanspruch des Gläubigen verletzt. Muslimische Beschwerdeführer beanstandeten daher beim Deutschen Presserat⁵, dass die

1 Vgl. Bericht in der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 13. 02. 08 zum geplanten Attentat auf den Zeichner Kurt Westergaard, das der dänische Geheimdienst PET verhindern konnte.

2 Dazu *Tillmanns*, Wo bleibt die Rücksicht? medium magazin 03/2006, 35.

3 In Dänemark erfolgte im Oktober 2005 durch Vertreter islamischer Organisationen Strafanzeige unter Berufung auf den Blasphemie-Paragrafen § 140 des dänischen Strafgesetzbuches. Das Verfahren wurde im Januar 2006 mit der Begründung eingestellt, dass es nach dänischem Recht keine Hinweise auf eine Straftat gibt. Ein anderes Ergebnis wäre auch nach § 166 StGB im deutschen Recht nicht zu erwarten.

4 Zu den einzelnen Witztechniken bzw. Techniken einer grafisch-satirischen Verkehrssprache siehe etwa: *Knieper*, Die politische Karikatur: Eine journalistische Darstellungsform und deren Produzenten (2002), 72–96. Zum Karikaturenstreit und die indessen Verlauf deutlich geworden Grenzen der Verständigung vgl. *Debatin* (Hg.), Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit (2007), 9f., 13ff.

5 Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle der Printmedien in Deutschland.

Veröffentlichung dieser und anderer politisch-religiöser Karikaturen⁶ im Innenteil der Zeitung ihre religiösen Gefühle verletze.⁷

Der Presserat hat in dem Nachdruck keinen Verstoß gegen den Presserkodex gesehen.⁸ Die deutsche Tageszeitung habe als Chronist über den Bilderstreit und die daran anknüpfenden teilweise gewalttätigen Proteste berichten wollen. Die bildlichen Darstellungen seien dabei in einen sachlich-nachrichtlichen Kontext gestellt worden. Die visuelle Verknüpfung von Prophet und Bombe knüpfe an Tatsachen an, nach denen sich politische Attentäter ausdrücklich auf den Islam berufen.⁹

An dieser Stelle ist es aufschlussreich, sich an die Zeit der Aufklärung im 17./18. Jahrhundert zu erinnern, in der sich die Meinungsfreiheit entwickelte. Der Begriff bezeichnete die Freiheit der Meinung, vor allem des Bekenntnisses. In der Folgezeit wurde die Religion vom Staat freigegeben. Ihre Zulassung und Organisation ist im säkularisierten Staat keine staatliche Angelegenheit mehr. Die Aufklärung hat mit anderen Worten die Säkularisierung der politischen Ordnung zum Ausgangspunkt für Meinungsfreiheit und ein selbstbestimmtes Zusammenleben der Menschen gemacht. Im Geist der Freiheit stellt sich die Frage nach Toleranz, die hier mit Rainer Forst als „Respekttoleranz“ verstanden werden soll und immer eines sorgfältigen Abwägungsprozesses bedarf.¹⁰ Muss die Frage nach religiöser Toleranz neu gestellt werden, wenn Anhänger des Islams betroffen sind, die zu

6 Die restlichen elf Cartoons, die von Jyllands-Posten veröffentlicht wurden, stellen Mohammed dar oder kommentieren die als Provokation geplante Aktion von Jyllands-Posten. Bei einigen Zeichnern dominiert eine Negativdarstellung des Propheten. Vor dem Hintergrund einer christlichen Sozialisation ist es allerdings zunächst nicht nachvollziehbar, warum etwa die Darstellung Mohammeds in einfacher, weißer Leinenkleidung, mit Sandalen als Schuhwerk und einem Esel als begleitendem Lasttier als eine schwere Verletzung religiöser Gefühle angesehen werden kann. Die so evozierte Anmutung eines armen Mannes oder Bettlers ist dem Status des Propheten nicht würdig. Nach seiner sozialen Hierarchie steht ihm zumindest ein Kamel als Transportmittel zu und Kleidung, die ihn als reichen Mann charakterisieren. Für einen gläubigen Muslim ist der Esel als dummes Tier konnotiert. Für ihn scheint bei der Bilddecodierung der Transfer der Dummheit auf den Propheten zwingend. Anders die Zeichnung von Jens Julius aus dem Portfolio: Auf einer Wolke, mit der offensichtlich das Paradies angedeutet wird, stehen mehrere Selbstmordattentäter nach ihrem Freitod in einer Reihe an. Von den Attentätern deutlich abgegrenzt findet sich ein freundlicher Prophet in vornehmer Kleidung und mit Turban, der ruft: „Stop! Stop! Uns gehen die Jungfrauen aus!“.

7 Vgl. *Protze*, Ansehen der Presse, Verantwortung im Medizinjournalismus und Streit um die Mohammed-Karikaturen. In: Deutscher Presserat: Jahrbuch (2007), 51–54.

8 Vgl. insb. Ziffer 10: Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalt wesentlich verletzen können, sind mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren.

9 *Protze*, a. a. O., 53.

10 Zum Begriff vgl. *Forst*, Toleranz im Konflikt (2003), 17, 30.

säkularisiertem Staat und Religionsfreiheit in einem Spannungsverhältnis stehen oder beides ablehnen?

2. Die Aufklärung, der säkularisierte Staat und die Menschenrechte

Was gibt der König den Untertanen, wenn er ihnen unter der Bedingung, dass sie sich gegenüber seinen Gesetzen loyal verhalten, die Freiheit ihres Gewissens lässt, fragt Michel de l'Hôpital 1568 in einer Denkschrift an den König (Karl IX.): „Er gibt ihnen die Gewissensfreiheit oder vielmehr er lässt ihre Gewissen in Freiheit.“¹¹ In dieser Argumentation ist die säkularisierte Betrachtung der Herrschaftsverhältnisse bereits enthalten und damit die erste, substanzielle Trennung von Kirche und Staat, die mit dem Edikt von Nantes (1598) Wirklichkeit wird. Die Trennung öffnete den Weg zur religiösen Toleranz.¹²

Die Französische Revolution brachte den politischen Staat (wie er in den grauenvollen konfessionellen Bürgerkriegen und von Thomas Hobbes vorgedacht worden war) mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und der Verfassung von 1791 hervor. Die Erklärung spricht vom Staat als „corps social“, der sich auf die freie selbstbestimmte Einzelpersonlichkeit, das Individuum, bezieht.¹³ Der Gedanke, die Dignität des Individuums gegen organisierte Gruppierungen zu verteidigen, ist in klassischer Deutlichkeit in der *Loi Le Chapelier* (1791) offensichtlich geworden.¹⁴ Danach gibt es einen Primat der Individualfreiheit,¹⁵ zu der zentral das Grundrecht der Religionsfreiheit gehört. Es ist von seinem Ursprung her das erste Grundrecht des auf sich gestellten Individuums¹⁶ und besagt, dass der Staat die Freiheit zur Religion ebenso gewährleistet wie eine Frei-

11 Zitiert nach *Jean Lecler*, Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation, Bd. 1, 1965, 111.

12 Vgl. Behandlung der Toleranzfrage bei *Montesquieu* in seinem Hauptwerk *De l'esprit des lois* (1748), Buch I, 1 u. XXIV, 10.

13 *Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *ders.*, Recht, Staat und Freiheit. Erweiterte Ausgabe (2006), 92–114.

14 S. hierzu *Simitis*, die *loi Le Chapelier* – Bemerkungen zur Geschichte und möglichen Wiederentdeckung des Individuums, *KJ* 22 (1989), 157 ff.

15 Zum Verhältnis von kultureller und individueller Besonderheit vgl. *W. von Humboldt* in seiner 1792 entstandenen (vollständig erst 1851 publizierten) Schrift „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“.

16 *Jellinek*, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 4. Aufl. (1927).

heit von der Religion. In den vom Islam bestimmten Ländern kommt der individuelle Ansatz (noch) nicht zum Tragen.¹⁷

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ist dem säkularisierten Staat eine Rechtfertigung von den Menschenrechten her zugewachsen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (1948) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950) sowie programmatisch bereits in der Virginia Bill of Rights (1776) und der französischen Erklärung (1789) formuliert wurden. Das Menschenrechtsbekenntnis des deutschen Grundgesetzes knüpft an die völkerrechtliche Erklärung der UN an¹⁸ und hat sich – nach den Erfahrungen der NS-Zeit für Deutschland – durchgesetzt (Art. 1 II GG).¹⁹

3. Gewährleistung der Religions-, Meinungs- und Pressefreiheit

Das Menschenrecht der Religionsfreiheit wird als Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit im Grundgesetz garantiert (Art. 4 I und II GG).²⁰ Im Hinblick auf die europäische Dimension des Streitfalles sei auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit betont, die nach der EMRK (Art. 9) und der EU-Grundrechtecharta (Art. 10) das forum internum und die Religionsausübung in einem umfassenden Sinn schützt. Der Schutz beinhaltet die religiöse Freiheit im privaten und öffentlichen Bereich, dies allerdings im Rahmen der Grunderfordernisse eines sozialen Zusammenlebens.²¹ Damit öffnet das Recht den Weg zu religiöser Toleranz im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung.

Es ist kein Zufall, dass die Aufklärung auch die Freiheit der Presse forderte. Sie galt als das politisch stärkste Grundrecht, welches alle anderen Freiheitsrechte wie die Meinungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit

17 Vgl. bspw. die türkische Laizität, die einem staatlich verwalteten Islam gleichkommt.

18 Vgl. Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und als später entstandene Parallelnorm in Art. 18 IPbPR, die im Sinne arabischer Staaten weniger offensiv formuliert wurde (to adopt a religion).

19 *Denninger*, Menschenrechte und Grundgesetz (1994), 25.

20 Zum Kopftuchstreit vgl. BVerfG NJW 2003, 3111 ff. Er geht nicht nur in Deutschland von einer Runde in die andere, sondern ist auch ein Symptom für ein Dilemma des säkularen Staates. Es geht um die Frage, ob dem Kopftuch eine religiöse oder eine ausschließlich politische Symbolik zukommt.

21 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, Tübingen (2006), 496–513.

gewährleisten kann. Die Geistesfreiheit ist, so das Bundesverfassungsgericht, für die freiheitliche Demokratie „entscheidend wichtig“.²² Daher habe der Staat den Bürgern den Weg zu öffnen, damit er an Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken könne. In vielen Entscheidungen hat das Gericht immer wieder betont, dass die aus der Menschenwürde ableitbaren Kommunikationsgrundrechte – wie die Meinungs- und Pressefreiheit – konstituierende Elemente einer freiheitlichen Demokratie sind, welche die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit ihrer Bürger stärke. Das Formulieren der Freiheitsrechte in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unterlag allerdings zunächst einem Auf und Ab, in dem die bürokratische Kontrolle durch die Vorzensur beim Druck von Büchern und Gazetten eine erhebliche Rolle spielte.²³

Im Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 I GG) verbietet das Grundgesetz wie alle menschenrechtlich basierten Verfassungen eine generelle inhaltliche Vorzensur von Äußerungen (vgl. Zensurverbot in Art. 5 I, 3 GG). Einschränkungen der Meinungsäußerung wegen ihres Inhalts sind nur dann zulässig, wenn diese konkrete Rechtsgüter gefährden oder verletzen (Art. 5 II GG; s.a. Art. 10 EMRK und Art. 11 EU-Grundrechtecharta).²⁴ Zu nennen bleibt hier noch das Privileg der Kunstfreiheit, die (vorbehaltlose) Freiheit des künstlerischen Ausdrucks (vgl. Art. 5 III GG). Sie ist nicht an ein bestimmtes ästhetisches oder moralisches Niveau gebunden und stößt nur dann an Grenzen, wenn sie mit anderen Verfassungsgrundsätzen in Konflikt gerät.²⁵

4. Definition und Bewertung der Karikaturen

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird der Ausdruck *caricature* in England zu einem Oberbegriff für *political, curious, emblematical und comic prints*. Damit findet sich in der englischen Karikatur vergleichsweise früh auch eine sozialkritische und politische Dimension. Daraus entwickelt

22 BVerfGE 5, 85, 204.

23 Dazu *Joseph von Eichendorff*, Die konstitutionelle Gesetzgebung in Deutschland, in: Neue Gesamtausgabe der Werke und Schriften, 1957 f. Bd. 4, 1187 ff., 1193 ff.

24 Das Bundesverfassungsgericht lässt nur solche Einschränkungen der Meinungsfreiheit zu, „die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten“, die vielmehr „dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgut dienen“; BVerfGE 7, 198, 209 f. – *Lüth*, seither st. Rechtsprechung.

25 BVerfGE 30, 173 f. – *Mephisto*.

sich im 19. Jahrhundert der Begriff *cartoon* bzw. später *political cartoon* für die politische Karikatur. Bis zum 18. Jahrhundert gab es in Deutschland nur Entsprechungen für eine derartige Kunstform wie Aftergestalt, Missgestalt, Missbild oder Fratzenbild. Auch hier wird Karikatur schnell zu einem Sammelbegriff, der von verzerrten Gesichtsdarstellungen über deformierte Erscheinungen bis hin zur Bildsatire ein weites Feld abdeckt. Im deutschsprachigen Raum handelt es sich im wissenschaftlichen Bereich zunächst um einen Sammelbegriff für politische, stellungnehmende und sozialkritische Zeichnungen und zweitens um eine Bezeichnung für Karikaturen im ursprünglichen Wortsinn.²⁶

Im vorliegenden Zusammenhang liegen zum einen stellungnehmende Karikaturen vor, die als visueller Kommentar und damit als eine meinungsbetonte journalistische Darstellungsform ein zeitnahes Thema behandeln, nämlich den Zusammenhang zwischen Terrorismus und religiösen Fundamentalismus. Zum anderen handelt es sich aber auch um Karikaturen im ursprünglichen Sinne.

Karikaturen können wie Satiren offen auf Angriff und Verletzung angelegt sein. Erich Steffen bringt sie bei persönlichen Angriffen in die Nähe zu den Schandbildern der Renaissance, die dazu bestimmt waren, den Geschmähten durch die bildliche Darstellung zu verletzen.²⁷ Ein weiteres Ziel der Satiriker und Karikaturisten ist es, durch die Art ihrer Darstellung politische Aufklärung zu leisten sowie gegen Unrecht und Willkür zu kämpfen. Insofern ist es prinzipiell legitim, einen visuellen Kommentar über terroristische Bedrohung bzw. Aktivitäten von radikal-islamistischen Kreisen zu verfassen. Dabei darf die grafische Einkleidung zu drastischen grafischen Mitteln greifen. Bei einem „Übermaß an verletzender Aggressivität“ ist es häufig schwer, die Karikatur in die Nähe von Kunst und Kunstfreiheit (Art. 5 III GG) zu bringen.²⁸ „Die Karikatur will einen gedanklichen Inhalt mitteilen; aber sie tut dies in der höchstgelegenen Formensprache des Zeichners.“²⁹ Die Art der Darstellung ist kein Kriterium für eine Abgrenzung zwischen Kunst von Nichtkunst, die letztlich auch zu einer Zensur führen würde. Wenn man bei der Karikatur von einem sehr weiten Kunstbegriff ausgeht, dann unterfallen die Darstellungen auch der Kunstfreiheit.³⁰

26 Vgl. *Knieper* (Fn. 4), m. w. N.

27 *Steffen*, in FS f. Simon (1987), 359 ff.

28 *Gounalakis*, NJW (1995), 811.

29 *Mahrenholz*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hg.), HdbVerfR, 2. Aufl. 1994, § 26 Freiheit der Kunst, Rdnr. 29.

30 *Gounalakis*, a. a. O., mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung des BVerfG.

„Cartoons really are in the front line of freedom of expression.“³¹ Mit dieser Aussage unterstreicht der US-amerikanische Karikaturist Kevin (Kal) Kallaugher den Charakter der politischen Karikatur, die sich in ihrem Aussagegehalt nicht von politischen Meinungsäußerungen unterscheidet. Im berühmten First Amendment der US-Verfassung wird die Karikatur zusammen mit den Rechten „the freedom of speech and the press“ geschützt. Auf diese Gleichheit bezieht sich Giorgious Gounalakis. Er verlangt „die ihr innewohnende Aussage – auch im Rahmen des Art. 5 III GG – wie eine vom Schutzbereich des Art. 5 I GG erfasste Äußerung auszulegen, d. h. regelmäßig als Werturteil und nicht als Tatsachenbehauptung“.³² Die Karikaturen müssten dann an der Vermutungs- und Schmähkritik-Formel³³ gemessen werden, die bei einer Presseveröffentlichung zu berücksichtigen wäre.

5. Menschenrechtliche und medienethische Aspekte

Das Grundgesetz gewährleistet, ohne ausdrücklich zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung zu unterscheiden, jedem das Recht, seine Meinung frei zu äußern (Art. 5 I GG). Karikaturen sind allenfalls an der Vermutungs- und Schmähkritik zu messen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Ehrenschatz solche Werturteile verboten, bei denen nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung einer Person im Vordergrund steht, es sich um die sog. Schmähkritik handelt.³⁴ Sie ist auch bei bereits toten Personen möglich. Dann wäre eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) gegeben, die über den Tod hinauswirkt.³⁵

Der postmortale Ehrenschatz greift nur in Ausnahmefällen bei schwerwiegenden Verletzungen und wenn die Persönlichkeit des Toten in der Öffentlichkeit eine erhebliche Rolle spielt. Der 632 gestorbene Prophet ist seit mehreren Jahrhunderten tot. Zugleich ist er aber als Gesandter Allahs bis heute die zentrale Symbolgestalt des Islams. Es geht daher um die Frage,

31 Zitiert nach *Knieper/Müller*, Texas bonfire traditions: The cartoon that came under fire. In: Land/Hornaday (Hrsg.), *Contemporary Media Ethics: A Practical Guide for Students, Professionals and Scholars*. Spokane, (2006), 276–290, dort 278.

32 *Gounalakis*, a. a. O., 813.

33 Die Formel wurde entwickelt vom BGHZ 45, 296, 310 – Höllenfeuer.

34 BVerfGE 62, 1, 12 Wahlkampf, st. Rechtspr.

35 BVerfGE 30, 173, 194 – Mephisto.

ob die Anhänger des Islams sich die Karikaturen gefallen lassen müssen. Ein kleiner Sammelband diskutiert die Frage mit großer Anteilnahme. Der Befund ist gleichwohl eindeutig: Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Religion vor öffentlicher Herabsetzung zu schützen. Die Freiheit der Meinungsäußerung und der Kunst stehen dem strikt entgegen.³⁶ Es gibt keine Pflicht des Staates, „contentbezogen“ in die Meinungs- und Pressefreiheit einzugreifen, um den Islam und seine Anhänger ggf. vor überschießender Kritik zu schützen. Staatliche „Veröffentlichungsverbote“ im Sinne von „prior restraint“ sind in einem Staat, der die Freiheit der Religion gewährleistet, nicht zulässig.³⁷ Dabei spielt es im Sinne der Meinungsfreiheit keine Rolle, ob die Darstellungen von Religion und Prophet naiv, voreingenommen, unausgewogen, unreflektiert, emotionalisierend und/oder sogar moralisch bedenklich sind.

Anders verhält es sich mit Diffamierungen durch eine pars-pro-toto-Gruppendefinition, d. h. hier eine verallgemeinernde Stigmatisierung aller Muslime als gewaltbereite Terroristen etwa durch den bedrohlich tickenden Bombenturban des Propheten. Solche Diffamierungen können als Aufforderung zur Gewaltanwendung und auch deshalb verboten werden, wenn sie darauf abzielen, Minderheiten sozial auszugrenzen oder mundtot zu machen.³⁸ Aufgrund der vorliegenden Karikaturen kommt eine solche Beurteilung jedoch nicht in Betracht. Fakt ist, dass Ursache und Auslöser der Gewaltanwendungen vor allem Fundamentalisten waren, die Proteste gegen die von ihnen international verbreiteten Karikaturen durch personalisierte Informations- und Kommunikationstechnologien (z. Bsp. über Weblogs, Podcasts und Foren) mobilisiert haben.

Trotzdem ist bei der (Erst-)Veröffentlichung der Karikaturen mit Tillmanns³⁹ zu fragen: „Wo bleibt die Rücksicht?“ „Was wiegt schwerer – die Gefühle der Muslims oder die Pressefreiheit?“ Die Veröffentlichungen sind zwar rechtlich auch im Lichte der EMRK zulässig. Die Frage ist aber, ob sie von Künstlern und Presse ethisch verantwortet werden können. Der Karikaturenstreit berührt das Verbot der Idolatrie und die religiösen Empfindlich-

36 *Isensee* (Hg.), *Religionsbeschimpfung. Der rechtliche Schutz des Heiligen* (2007).

37 Zur Judikatur des EGMR, die auch provokante, schockierende oder verstörende Mitteilungen oder Darstellungen dem Schutz von Art. 10 EMRK unterstellt vgl. *Akyürek/Kneihis*, JRP, Bd. 14 (2006), Heft 2, 80.

38 Vgl. zu dem „silencing effect“ von Rassenhetze, der in der amerikanischen Literatur häufig behandelt wird. Nachweise bei *Kübler*, *How much Freedom for Racist Speech? Transnational Aspects of a Conflict of Human Rights*, 27 *Hofstr L Rev.* 355, 367 (1998).

39 *Tillmanns*, a. a. O.; s. a. Hoffmann-Ostenhof, *profil* 7/2006, 69, wonach viele europäische Zeitungen von einer Publikation der Karikaturen abgesehen haben.

keit gegen Lästereien von Allah durch die Herabwürdigung seines Propheten. Hier wäre der Gedanke der Respekttoleranz fruchtbar.

Der Nachdruck und damit die bildliche Wiedergabe der Mohammed-Karikaturen in der deutschen Tageszeitung stehen dagegen in einem sachlich-nachrichtlichen Kontext, nämlich dass sie Ursache für Gewaltausschreitungen waren. Dabei handelt es sich um eine richtige Tatsacheninformation, die unter dem Blickwinkel der Pressefreiheit zwar geboten ist.⁴⁰ Die Frage ist allerdings, ob die erneute Visualisierung vom ethischen Standpunkt her nicht zumindest in verkleinerter oder teilweise geschwärtzter Form und keinesfalls an prominenter Stelle hätte vorgenommen werden müssen.⁴¹

Nach einer internationalen Karikaturistenumfrage geben gut zwei Drittel aller befragten Zeichner an, dass es aus ihrer Perspektive durchaus Tabubereiche für politische Karikaturen gibt.⁴² Das bedeutet, dass sie freiwillig ethische Schranken beachten, insbesondere in den Bereichen „Glauben und Religion“ (Sakramentalien, kirchliche Würdenträger etc.), „persönliches Leid“ (Krankheit, Behinderung etc.) sowie „Pornografie und Sexualität“. Zu nennen ist vor allem auch die „Privat- und Intimsphäre“ als Basis von Würde und Freiheit der Person. Während deutsche Zeichner besonders sensibel mit dem Bereich „Glauben und Religion“ umgehen, ist es bei den US-amerikanischen Zeichnern eher der Komplex „Pornografie und Sexualität“. In Deutschland finden sich entsprechende publizistische Grundsätze (Codices).

6. Fazit

Die grundrechtliche Antwort auf den Karikaturenstreit ist: Der Staat darf die Verbreitung der Mohammed-Karikaturen nicht beschränken. Ein Verbot der Karikaturen zum Schutz religiöser Gefühle verletzt die Meinungs- und Pressefreiheit. Das heißt aber nicht, dass eine Zeitung die Darstellungen auch publizieren sollte. Die Religionsfreiheit in säkularisierten westlichen Staaten gehört zu den Grundlagen einer Integration des Islam. Die Rücksichtnahme auf die kulturfremde Religion wäre ein Schritt zu ethisch verantwortlichen Handeln in der Gesellschaft. In diesem Sinne sollten sich Pressefreiheit und Ethik parallel entwickeln.

40 Zum Anspruch auf Realitätskonstruktion der Massenmedien vgl. *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 2. A. (1996), 183.

41 So jedenfalls auch *Tillmanns*, a. a. O.

42 Siehe *Knieper* (2002), 232–243.